

FDP- Fraktion Schwalmtal, Hostert 27 41366 Schwalmtal

Gemeinde Schwalmtal
Herrn Bürgermeister
Michael Pesch
Markt 20

41366 Schwalmtal

Ihr Zeichen, Nachricht vom	Unser Zeichen, Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	H.-D. Heinrichs		01.09.2020

Antrag an den Rat zur Behandlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, teilweise Umsetzung des Lärmaktionsplanes 3. Runde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die FDP- Fraktion im Rat der Gemeinde beantragt, verbunden mit der Bitte, den Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Ratssitzung zu nehmen, folgendes:

1. Der Rat der Gemeinde Schwalmtal beauftragt die Verwaltung, mit folgenden Kreisbehörden Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, die Belästigung durch Straßenlärm an der L 371, Streckenabschnitt zwischen Einmündung innerörtlicher Abschnitt Gladbacher Straße über Steeg und Hostert bis zur Anbindung an die A 52 so weit zu reduzieren, dass gesundheitliche Schädigungen der Anlieger vermieden werden.

1.1. Kreisverkehrsbehörde

- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf tags wie nachts 50 km/h

1.2. Kreispolizeibehörde

- sofortige Kontrollen zur Einhaltung der derzeit bestehende Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h
- fortgesetzte Kontrollen nach Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h
- sofortige Kontrollen zur Feststellung und Ahndung von Lärmbelästigungen durch technisch unzulässig veränderte Fahrzeuge

2. Der Rat der Gemeinde Schwalmtal beauftragt die Verwaltung, die weiteren lärmindernden Maßnahmen, die in der 3. Stufe des Lärmaktionsplanes benannt sind, bei den zuständigen Behörden mit Nachdruck einzufordern, sobald die Anschlusspunkte des Projektes „ehemalige Kent- School“ festliegen.

Hierbei handelt es sich im einzelnen um:

- 2.1. Einsatz von Dialog-Displays (fest oder mobil) an den Standorten Richtung Waldniel mittig zwischen Autobahnanschluss und Hostert, Haus Nr. 11, Richtung Autobahnanschluss zwischen Hostert, Haus Nr. 27 und 19a
- 2.2. Erneuerung der Fahrbahndecke zwischen Rickelather Straße und A 52, AS Hostert, mit einer lärmindernden Asphaltdeckschicht
- 2.3. Ausbau einer Mittelinsel (ggf. mit Fahrbahnverschwenk) im Knotenpunkt Hostert/ Waldnieler Heide oder zwischen den Gebäuden Hostert, Haus Nr. 27 und 19a zur Erhöhung des Verkehrswiderstands
- 2.4. Förderung von Fuß- und Radverkehr: Querungssicherung (z. B. Mittelinsel) Höhe Hostert, Haus Nr. 13
- 2.5. Gehweg auf der Nordseite zwischen Wohn-/ Wirtschaftsweg Hostert und Zufahrt ehemalige Kent-School (in Abstimmung mit dem dortigen Konzept der Umnutzung)
- 2.6. Querungssicherung (z. B. Mittelinsel) am Knotenpunkt Steeg/ Waldnieler Heide/ Escherath
- 2.7. Ausbau des vorhandenen Geh- und Radwegs entsprechend den aktuellen Straßenbaurichtlinien

Begründung:

Bereits im Jahr 2002 trat die EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, in der die Lärmkartierung und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen festgeschrieben ist. Diese Richtlinie ging mit einiger zeitlicher Verzögerung 2005 in nationales Recht über und ist dokumentiert im Bundesimmissionsschutzgesetz.

§ 47a ff BimSchG schreibt vor, dass u.a. für sämtliche Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne zu erstellen sind. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.

Diese Vorgabe wurde durch die dritte Stufe des Lärmaktionsplanes Schwalmtal erfüllt.

Damit ist die Problematik bekannt und detailliert dargestellt.

In dem Lärmaktionsplan sind diverse Maßnahmen aufgeführt, die ohne erheblichen Aufwand durchgeführt werden können und nachweislich zu einer deutlichen Verbesserung der Lärmsituation an dem dargestellten Straßenabschnitt führen können.

Zwar beziehen sich die Aussagen des Lärmgutachters zum überwiegenden Teil auf den Streckenabschnitt Kreuzung Rickelrather Straße bis zur Anbindung an die Autobahn A 52, jedoch bietet die gutachterliche Erhebung eine ausreichende Menge an Messwerten, aus denen man auch die erhebliche Belastung des Streckenabschnittes zwischen Gladbacher Straße und der Straße Steeg, die an vielen Stellen an die Grenzwerte tags wie nachts heranreichen, erkennen kann.

Insoweit sehen wir es als richtig und angemessen an, für diesen Straßenabschnitt ebenfalls eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorzunehmen. Auch hier ist es vonnöten, sporadische Geschwindigkeitskontrollen und eine Überprüfung unzulässiger Lärmentwicklungen von manipulierten Fahrzeugen aufzudecken und die Verstöße zu ahnden.

Die Maßnahmen sind, u.a., da es sich bei der betroffenen Straße um eine Landstraße handelt, nicht von der Gemeinde umzusetzen.

Gleichwohl führt die Landstraße in diesem Bereich über das Gemeindegebiet von Schwalmtal und belastet ausschließlich Schwalmtaler Bürger.

Lärm führt bei fortgesetzter Überschreitung der Grenzwerte nach dem BimSchG nachweislich zu Gesundheitsschäden.

Hierbei handelt es sich unter anderem um

- Gehörschädigungen
- Herz- und Kreislauferkrankungen
- Schlafstörungen und Stress

Nach hiesiger Rechtsauffassung gehört aber die Gesundheitsvorsorge durch Eindämmung schädlicher Einflüsse aus dem öffentlichen Bereich zu den originären Aufgaben einer Kommune. Wenn sie selber die Maßnahmen nicht durchführen kann, muss sie diese bei den zuständigen Stellen einfordern.

Weiterhin sind wir der Meinung, wenngleich dies durch die deutsche Rechtsprechung noch nicht entschieden ist, dass die Weigerung, mit einfachen Mitteln und mit geringem Kostenaufwand durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheitsgefährdung der Anlieger deutlich zu reduzieren oder gar zu beseitigen, den Tatbestand der Körperverletzung durch Unterlassen erfüllt.

Seite 4 / 4

Mindestens aber zeigt sich bei einer Weigerung eine erhebliche Ignoranz gegenüber den betroffenen Bürgern.

Im übrigen bedeuten die hier geforderten Maßnahmen keine messbare Beeinträchtigung anderer Nutzer der Straße.

Die in Rede stehenden Streckenabschnitte haben eine Gesamtlänge von rund 1.850 m.

Diese Strecke legt man, positive wie negative Beschleunigung vernachlässigt, bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h in gut 95 Sekunden zurück. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/h sind es gut 133 Sekunden. Je einfache Fahrstrecke bedeutet dies also grob einen erhöhten Zeitaufwand von 38 Sekunden.

In der Praxis jedoch führen Beschleunigungs- und Bremsvorgänge an den beiden Ampelanlagen diese Differenz gegen Null.

Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass in der angrenzenden Ortsdurchfahrt Hehler Richtung Mönchengladbach- Hardt seit Jahren eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h besteht, die offenbar eine breite Akzeptanz bei den Bürgern gefunden hat.

Auch bei anderen, ähnlich gelagerten, Streckenabschnitten von Landstraßen im Kreisgebiet sind Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 50 km/h zum Schutz der Anlieger vorzufinden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Heinrichs

